



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 11.04.2023

Bundesmittel in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch waren die Mittel des Bundes, die seit 2014 pro Jahr nach Bayern geflossen sind und in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums der Justiz standen? 2
 2. Welche konkreten Verwendungszwecke hatten diese Mittel jeweils pro Jahr? 2
 3. Im Rahmen welchen Vorhabens wurden dem Staatsministerium der Justiz diese Mittel pro Jahr zugeteilt? 2
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 17.05.2023

Vorbemerkung

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 7 Satz 1 Haushaltsgesetz [HGrG], Art. 8 Abs. 1 Bayerische Haushaltsgesetz [BayHO]) dienen grundsätzlich alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben des Staatshaushalts. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nur Einnahmen benannt werden, die der Bund dem Freistaat Bayern zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat. Allgemeine Steuereinnahmen (z. B. Umsatzsteuerfestbeträge nach § 1 Finanzausgleichsgesetz [FAG] für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst oder das „Gute-Kita-Gesetz“) sind von der Schriftlichen Anfrage nicht umfasst. Bezogen auf den Justizhaushalt kommen vor diesem Hintergrund nur Erstattungen/Leistungen des Bundes in Betracht, die bei einem Titel der Gruppe 231 (Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund) vereinnahmt wurden.

1. Wie hoch waren die Mittel des Bundes, die seit 2014 pro Jahr nach Bayern geflossen sind und in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums der Justiz standen?

Im Zeitraum 2014 bis 2022 sind im Rahmen der Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund (Gruppe 231) insgesamt 60.914.800,39 Euro in den Justizhaushalt geflossen.

2. Welche konkreten Verwendungszwecke hatten diese Mittel jeweils pro Jahr?

3. Im Rahmen welchen Vorhabens wurden dem Staatsministerium der Justiz diese Mittel pro Jahr zugeteilt?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erstattungen des Bundes gliedern sich wie folgt auf:

Jahr	Erstattungen des Bundes	Verwendungszweck
2022	13.563,06 €	Zuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungscontrole für den Umbau der raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) in der Torwache der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld
	1.778.249,06 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG] i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	352.278,08 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	2.144.090,20 €	Summe

Jahr	Erstattungen des Bundes	Verwendungszweck
2021	1.498.144,39 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	432.785,38 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	1.930.929,77 €	Summe
2020	6.614.970,27 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	1.217.085,24 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	7.832.055,51 €	Summe
2019	111.438,77 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	14.190.242,86 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	9.243,55 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	14.310.925,18 €	Summe
2018	86.772,82 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	3.027.761,42 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	291.925,99 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	3.406.460,23 €	Summe
2017	86.554,68 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	9.219.372,82 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	770.895,50 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	10.076.823,00 €	Summe

Jahr	Erstattungen des Bundes	Verwendungszweck
2016	17.915,07 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	3.882.603,85 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	329.478,46 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	4.229.997,38 €	Summe
2015	8.348,72 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	7.500.000,00 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	234.488,30 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	7.742.837,02 €	Summe
2014	26.515,26 €	Erstattung Beihilfeaufwendungen
	8.394.364,84 €	Erstattung von Verfahrenskosten durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	819.802,00 €	Erstattung von Justizvollzugskosten (Haftkosten) durch den Bund (§ 120 Abs. 7 GVG i. V. m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen)
	9.240.682,10 €	Summe
	60.914.800,39 €	Gesamtsumme 2014 bis 2022

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.